

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eschbach



für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.335.680
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	13.960.080
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-624.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-624.400
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.117.240
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.230.610
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-113.370
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	445.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit von	633.500
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-188.500
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-301.870
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	212.800
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-212.800

2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-514.670
------	--	----------

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.790.000,00 EUR.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde gemäß § 121 Abs. 2 GemO durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 14.01.2026 bestätigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **09.02. bis 17.02.2026** im Rathaus Eschbach, Rechnungsamt (2.OG), öffentlich aus.

Eschbach, den 26.01.2025

gez. Sarah Michaelis  
Bürgermeisterin

### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Ortskern II“

#### Präambel / Zielsetzung

- Erhalt historischer Bausubstanz und Schaffung von Wohnraum
- Grunderwerb und Umnutzung Pfarrhaus mit Entwicklung Bereich Pfarrgarten
- Erneuerung ehemaliges Rathausgebäude
- Erneuerung des Kindergartens
- Modernisierung der Alemannenhalle
- Wohnumfeldverbesserung mit Schaffung Barrierefreiheit
- Schaffung Zugang mit Aufenthaltsmöglichkeit am Eschbach
- Private Erneuerungsmaßnahmen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“

In der Gemeinde Eschbach wird das Gebiet im zentralen Ortskern als Sanierungsgebiet „Ortskern II“ förmlich festgelegt. Das Sanie-